



EEW Energy from Waste Göppingen GmbH

Anlage zum Schreiben XYZ an
KUND*INNEN
zur Versorgung des Wohnhauses XYZ
in Göppingen

Preise und Baukostenzuschuss

1. **Grundpreis GP**

Der Jahresgrundpreis, bezogen auf die Anschlussleistung beträgt mit Stand der Abrechnungsperiode **2022/2023**

36,99 Euro/kW

2. **Arbeitspreis AP**

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt mit Stand der Abrechnungsperiode **2022/2023**

47,83 Euro/MWh

3. **Baukostenzuschuss (nur bei Erstinstallation)**

Der einmalig zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt mit Stand der Abrechnungsperiode **2022/2023**

211,31 Euro/kW

Preisänderungen

1. **Preisänderungsformeln**

Grund- und Arbeitspreis ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times (0,5 + 0,5 L/L_0)$$

$$AP = AP_0 \times (0,1 + 0,2 H/H_0 + 0,7 S/S_0)$$

Der Baukostenzuschuss bestimmt sich aus folgender Änderungsformel:

$$B = B_0 \times (0,5 + 0,5 L/L_0)$$



In diesen Formeln bedeuten:

Basiswerte:

GP ₀	=	Basisgrundpreis	15,39 Euro/kWa
AP ₀	=	Basisarbeitspreis	15,10 Euro/MWh
B ₀	=	Basisbaukostenzuschuss	87,93 Euro/kW
L ₀	=	Basislohn	6,09 Euro/h
H ₀	=	Basisheizölpreis	19,18 Euro/hl
S ₀	=	Basisstrompreisfaktor	1,6125

Aktuelle Werte (Abrechnungsperiode 2022/2023):

GP	=	Grundpreis	36,99 Euro/kWa
AP	=	Arbeitspreis	47,83 Euro/MWh
B	=	Baukostenzuschuss	211,31 Euro/kW
L	=	tarifl. Stundenvergütung	23,18 Euro/h
H	=	Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer)	100,34 Euro/hl
S	=	Strompreisfaktor	4,65526

2. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen aufgrund von Änderungen des Lohnes, des Preises für extra leichtes Heizöl und des Strompreisfaktors erfolgen jeweils rückwirkend für die Abrechnungsperiode. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird jeder Geldbetrag auf 1/10 ct genau errechnet und auf 1/1 ct auf bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformeln für den Grund- und den Arbeitspreis werden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung für L/H/S mit den zugehörigen Teilfaktoren 0,5 bzw. 0,1/0,2/0,7 multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte L₀/H₀/S₀ dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- bzw. Arbeitspreis (GP₀ bzw. AP₀) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund- bzw. Arbeitspreis.

...



Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

3. Preisbasen

- 3.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit dem arithmetischen Mittel der Abrechnungsperiode des Bruttostundenlohnes Gruppe 6, Stufe 2 TVöD, Grundgehalt.
- 3.2 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter der Fachserie 17, Reihe 2, "Preise und Preisindizes für industrielle Produkte" veröffentlichte Preis für Lieferung von 40 – 50 hl in Tankwagen pro Auftrag einschließlich Verbrauchssteuer frei Verbraucher in Stuttgart. Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Preise der 12 Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres der Heizperiode.
- 3.3 Der Strompreisfaktor wird aus dem arithmetischen Mittel der Abrechnungsperiode der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Stromabnehmer vergüteten Strompreise in ct/kWh errechnet. Hierbei handelt es sich um die Strompreise, die zu Mindererlösen des Fernwärmeversorgungsunternehmens aufgrund der Dampfantnahme für Zwecke der Heizwasserbereitung für den Kunden führen.

Abrechnung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet. Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Hierbei wird der auf das Normaljahr umgerechnete Vorjahresverbrauch zugrunde gelegt. Mit der Jahresendabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank fordern.